

Der Jugendarrest und seine Wirkung auf junge Menschen - einschließlich exemplarischer Interviews mit Jugendlichen in einer Ju- gendarrestanstalt

1. Einführung

Mit der Reform des Jugendgerichtsgesetzes von 1990 wurde grundlegend eingeführt, den Erziehungsgrundsatz stärker zu beachten. Regelungen wie eingeleitete Verfahren auch informell zu erledigen und ambulante Sanktionsmöglichkeiten zu verhängen, entsprachen diesem Grundsatz¹. Freiheitsentziehende Sanktionen wie Jugendarrest, Untersuchungshaft und Jugendstrafe wurden im Gegenzug abgebaut. Diese Änderungen wurden aufgrund langjähriger Erfahrungen der gerichtlichen Praxis und den Erkenntnissen und Einsichten kriminologischer Forschung vorgenommen.

Ob der Arrest vollständig entbehrlich sei, sollte in der Folge die Praxis zeigen. Zunächst wurde die Verpflichtung in das Gesetz mit aufgenommen, den Jugendarrest erzieherisch zu gestalten².

Die jüngste Vergangenheit zeigt aber, dass der so genannte „Warnschussarrest“ und die verschärfte Anwendung des Jugendarrestes allgemein nach wie vor Thema politischer Debatten sind: auf der Klausurtagung der CSU am 8. Januar 2009 forderte der innenpolitische Sprecher der CSU im Bundestag, Stephan Mayer: „Wir müssen jugendlichen Straftätern frühzeitig die Folgen von Kriminalität vor Augen führen“ und warb (erneut) für den „Warnschussarrest“³.

Über den „Warnschussarrest“ ist zuletzt vor einem Jahr während des hessischen Landtagswahlkampfes heftig diskutiert worden. Hessens Ministerpräsident Roland Koch (CDU) hatte die Bekämpfung von Jugendkriminalität zu einem zentralen Wahl-

¹ Vgl. BT-Drs. 11/5829 vom 27.11.1989

² Vgl. JAVollzO § 10

³ Vgl. O. Verf 2009

kampftema gemacht und war damit auch in den eigenen Reihen auf Kritik gestoßen⁴.

Aber unabhängig von dem immer wieder aufflammenden medialen Interesse an diesem Thema, ist die Forderung nach Einführung des „Warnschussarrestes“ seit mehreren Jahren ein fester Bestandteil konservativer Reformbestrebungen. So wird beispielsweise in der Wiesbadener Erklärung der CDU gefordert, neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe auch einen „Warnschussarrest“ anzuordnen. Dem Jugendlichen könne so klargemacht werden, was auf ihn zukomme, wenn er sich nicht ändere. Es soll damit auch verhindert werden, eine Bewährungsstrafe als "Freispruch zweiter Klasse" zu empfinden⁵.

Während manche Politiker (z.B. die bayrische Justizministerin Beate Merk, ebenso wie ihr hessischer Amtskollege Jürgen Banzer⁶) der Ansicht sind, dies sei die „einzig sinnvolle Lösung“ für das Phänomen Jugendkriminalität (insbesondere wenn diese von jungen Menschen anderer ethnischer Herkunft begangen wird), sind sich Sozialarbeiter, Juristen und Kriminologen weitgehend einig, dass dies kontraproduktiv sei⁷. Es wird darauf hingewiesen, dass der Jugendarrest eine größere Rückfallwahrscheinlichkeit (ca. 70%) aufweist als die ambulanten Sanktionen (z.B. Jugendstrafe auf Bewährung mit ca. 60%)⁸ und den Anforderungen des § 90 JGG und der JAVollzO nicht gerecht werden kann.

In seiner gegenwärtigen Handhabung verstärke der Jugendarrest eher Sozialisationsdefizite und könne sein spezialpräventives Ziel nicht erreichen. Vor allem solange den Arrestanstalten nicht eine quantitativ bessere personale und sachliche Ausstattung zukommt, um ihrem gesetzlich vorgeschriebenen Erziehungsauftrag nachkommen zu können, könne nur besonders engagiertes Personal dem „bloßen Wegschließen“ entgegenwirken⁹.

Damit gehört der Jugendarrest allgemein und besonders seine Anordnungspraxis zu den umstrittensten Themen der Jugendstrafrechtspflege¹⁰.

⁴Vgl. O. Verf 2009

⁵ Vgl. Bundesvorstand der CDU 2008, S.8

⁶ Vgl. Hausding 2008, S.1

⁷ Vgl. Die kontroverse Betrachtung des Jugendarrestes in den Stellungnahmen des DVJJ – Der Vorstand 2007, 2008.

⁸ Vgl. Kobes und Pohlmann 2003, S.376

⁸

⁹ Ebd.

¹⁰ Vgl. Schäffer 2002, S.43

Insgesamt stellt sich nach wie vor die Frage, welche Wirkung der Jugendarrest auf junge Menschen hat und ob er seinen Zielen, der Abschreckung und der Erziehung, gerecht werden kann.

Im Zusammenhang dieser Diskussionen möchte der vorliegende Beitrag die Wirkung des Jugendarrestes nicht nur aus „Experten-Sicht“ darstellen, sondern die bisherigen Erkenntnisse durch die Erlebniswelt Betroffener, das heißt durch die subjektiven Erfahrungen junger Arrestanten illustrieren, ergänzen und vertiefen.

Zur Erfassung der subjektiven empfundenen Auswirkungen des Jugendarrestes wurden narrative Interviews mit sechs Jugendlichen geführt, die sich zum Zeitpunkt der Befragung in einer Jugendarrestanstalt in Bayern befanden. Die jungen Menschen waren alle zu Dauerarrest verurteilt, zwischen einer Woche und der Höchstzeit von vier Wochen. Alle Probanden befanden sich zum Zeitpunkt des Gespräches bereits vier Tage in Arrest.

Bezüglich vorhergehender Erfahrungen mit dem Jugendarrest unterschieden sich die Jugendlichen deutlich: zwei der Probanden befanden sich das erste mal im Jugendarrest, einer bereits das sechste mal.

Die Straftaten (Arrestverbüßer aufgrund von Ordnungswidrigkeiten wie Schulversäumnisse wurden ausgeschlossen) zu denen die Jugendlichen verurteilt wurden, waren Verstöße gegen das BtmG, Körperverletzungsdelikte und Diebstahl.

Die jungen Menschen waren männlich, zwischen 17 und 21 Jahre alt und stammten aus unterschiedlichen sozialen Verhältnissen (u.A. differierende Schul- und Berufsabschlüsse, finanzielle Verhältnisse, Wohnsituationen), so dass die wahrgenommene Wirkung des Jugendarrestes nicht durchgängig aus einer ähnlichen sozialen Lage resultieren konnte¹¹.

2. Wirkungen des Jugendarrestes

2.1 Abschreckende Wirkung

¹¹ Eine Befragung von sechs Jugendlichen kann nur zu begrenzten verallgemeinerbaren Aussagemöglichkeiten führen. Die Intensivinterviews sind aber mit einer durchaus für den Jugendarrest „typischen“ Population geführt worden und haben zu Ergebnissen geführt, die sowohl im Vergleich der Interviews untereinander stimmig sind, als auch dass sie sich mit bisherigen Forschungsergebnissen decken.

Seit der Einführung des Jugendarrestes gilt dieser „Short Sharp Shock“ als eine kurze, aber harte Erziehungsstrafe. Er wird als „strenger, den Jugendlichen an der Ehre packender Vollzug“ und als „Ordnungsruf mit abschreckender Schockwirkung“¹² bezeichnet. Die Zielsetzung des Jugendarrestes lautet entsprechend:

„Der Vollzug des Jugendarrestes soll das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewusstsein bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.“ (JGG § 90, Abs.1, Satz1).

Die Jugendlichen sollen durch eine unmittelbare „Reaktion auf ihre Tat in ihrem Verhalten ernst genommen werden“¹³. Den jungen Menschen sollen Grenzen aufgezeigt und durch einen festgelegten Tagesablauf klare Strukturen vermittelt werden¹⁴. Das Konzept des „Short Sharp Shock“ geht daher von der These aus, Kriminalität könne dadurch verhindert werden, dass dem (potentiellen) Täter ein kurzer Einblick in das Gefängnisleben gegeben wird und somit eine konkrete Drohung vermittelt wird¹⁵. Der Jugendliche soll also durch den Jugendarrest als „Vorstufe zur Justizvollzugsanstalt“ so schockiert werden, dass er von der weiteren Begehung von Straftaten abgehalten wird, da er weitere Aufenthalte in derartigen Institutionen vermeiden will.

Die abschreckende Wirkung des Jugendarrestes wird dementsprechend von den meisten Befragten der Interviews zunächst auch bestätigt. Beispielsweise führt ein Jugendlicher aus:

„Ja .. die ganze Erscheinung von dem Jugendarrest. Schon wenn man kommt. Es is alles düster, dreckig und so. Man wird viel weg gesperrt. Den ersten Tag is man nur in seiner Zelle. Hin und her, man kriegt nichts zu Essen. Also aus meiner Sicht kann ich nur sprechen, man kriegt halt nichts was schmeckt (hmm). (...) Und deswegen is des schon . is des schon ne Abschreckung.“

Am eindringlichsten schildern die Jugendlichen den ersten Tag in der Jugendarrestanstalt:

„(...) Den ersten Tag is man komplett in der Zelle, also auch kein Hofgang, und hab gar nich gewusst was los is (...). Ich saß da nur drin. Keiner sagt, da is Hofgang oder nicht, und .. Du sitzt einfach nur da drin und irgendwann kommt einer

¹²Vgl. Kobes und Pohlmann 2003, S. 371

¹³ Vgl. Finkenbrink und Newig 2006

¹⁴Ebd.

¹⁵Vgl. Schumann 1984, S. 321

der sagt Hofgang, Essen und .. Der erste Tag is schon .. man sitzt halt nur drin (...). Weil ich hab ja gewusst es sind Leute draußen, aber ich dacht/wusst ja nicht dass die Anderen schon länger da sind und deshalb raus dürfen. Da überlegt man schon „Was hab ich gemacht?“. Warum die Anderen raus dürfen und man nich. Man sitzt einfach nur da, schaut denkt nach „Warum darf ich nicht raus?“ und so.“

Übereinstimmung herrscht aber auch in den Aussagen der jungen Menschen, dass nach ein paar Tagen bereits ein Gewöhnungsfaktor einsetzt, der den „ersten Schreck“ abmildert. Ein Jugendlicher bemerkt dazu:

„Is nicht so schlimm. Also des geht schon rum, aber des dauert halt bis es rum gegangen is. Bis man sich's vertrieben hat, die Zeit. Geht schon. Nur die erste Zeit (...) Jetzt hab ich mich schon dran gewöhnt. Erste zwei, drei Tage sind schlimm.“

In der Einschätzung der Wirkung der dauerhaften Abschreckung differieren die Aussagen der jungen Menschen: die Jugendlichen, die das erste Mal in der Jugendarrestanstalt waren, betrachten diese Freiheitsstrafe eher als dauerhafte Lehre:

„Die Einschränkungen. ... Halt, eingesperrt zu sein. Dass man des nicht noch mal machen muss (hmm). Weil irgendwann is es dann Stadelheim, oder Laufen¹⁶ oder irgendwas und des sind dann die sieben Monate und davor hat jeder Angst (...). Vorm Eingesperrtsein, vorm längeren.“

Die zum wiederholten Male verurteilten Jugendlichen waren dagegen der Ansicht, dass die Abschreckung nicht ausreiche, um die kommende Zeit in Freiheit straffrei zu bewältigen. Ein Jugendlicher, der zum Interviewzeitpunkt das sechste Mal im Jugendarrest ist, drückt sich so aus:

„Man denkt schon: „Jetzt bin ich schon wieder hier“. Ich war schon öfter hier. U n d, ja vor allem hätte das nicht sein müssen, wenn ich meine Anweisungen gemacht hätte. Dann denkt man, wenn ich raus komm, mach ich's anders (...). Aber des verfällt/vergisst man wieder, nach einer Zeit, wenn man draußen ist (...). Man is wieder draußen, geht wieder weg und denkt nicht mehr dran wie es

¹⁶ Mit „Stadelheim“ ist der Erwachsenenstrafvollzug in München gemeint und mit „Laufen“ der Jugendstrafvollzug in Laufen-Lebenau, Anmerkung der Autoren

hier ist. Dann vergisst man die Sachen die man machen muss oder denkt sich das mach ich zu einem anderen Zeitpunkt u n d ja, dann passiert es wieder.“

Aus den Aussagen der Jugendlichen geht insgesamt hervor, dass der Jugendarrest auf die Jugendlichen zunächst eine abschreckende Wirkung hatte und bereits nach wenigen Tagen eine Gewöhnung daran stattfindet. Diese Ergebnisse stimmen mit anderen empirischen Untersuchungen überein (z.B. Kobes und Pohlmann, 2003), die keine nachhaltige Wirkung des „Short Sharp Shock“ feststellen können. Auch Schwegler kommt in einer Befragung in der Jugendarrestanstalt Nürnberg zu dem Schluss, dass die Wirkung des Dauerarrestes nur wenig länger anhält, als seine eigentliche Vollstreckung andauert¹⁷.

Die fehlende nachhaltige Wirkung eines Jugendarrestes ist auch schon deswegen anzunehmen, weil formelle, insbesondere freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne des Labeling Approach einen Beitrag zur Verfestigung delinquenter Laufbahnen leisten können, zumal informelle und ambulante Reaktionen geringere Rückfallquoten aufweisen als der Jugendarrest. Es ist eher anzunehmen, dass Jugendliche nach einem Arrest durch erneute freiheitsentziehende Maßnahmen nicht mehr sonderlich zu beeindruckt sein werden und eine Art der Abstumpfung oder Gewöhnung eintritt. Wenn der Jugendliche also den ersten „Schock der Inhaftierung“ verarbeitet hat und nach der Entlassung merkt, dass das Leben nach der Zeit im Jugendarrest seinen gewohnten Gang weiter geht, kann ihn eine Inhaftierung nicht mehr sonderlich schrecken¹⁸. Kritiker des Jugendarrestes sind demnach der Meinung, dass die Annahmen des „Short Sharp Shock“ überholt sind und die Abschreckungswirkung allein, allenfalls kurzfristig anhält¹⁹.

2.2 Erzieherische Wirkung

Wie bereits erwähnt soll mit der Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1990 der Jugendarrest nicht mehr nur vor weiteren Straftaten abschrecken, sondern auch eine erzieherische Wirkung haben. Neben der Auseinandersetzung des Jugendlichen mit sich selbst und seinen Taten, soll der Jugendarrest den jungen Menschen helfen, die

¹⁷ Vgl. Schwegler 1999, S.110

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Vgl. Findeisen 2007, S.27

Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben²⁰. Der Vollzug soll dabei so gestaltet sein, dass die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung des Jugendlichen gefördert werden. In der konkreten Umsetzung dieses Ziels ist die Aussprache des Jugendlichen mit dem Vollzugsleiter vorgegeben. Bei Kurz- und Dauerarrest sollen neben diesen Aussprachen auch soziale Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit und Unterricht angeboten werden²¹.

Der Gesetzgeber hat mit diesen neuen Zusätzen in JGG und JAVollzO ein klares Postulat erzieherischer und sozialisierender Ausgestaltung des Jugendarrestes festgeschrieben.

Die Besinnungswirkung des Jugendarrestes

Die Besinnungswirkung und der „Zwang zur inneren Einkehr“, die dem Jugendarrest zugeschrieben wird, kann durch die Befragung der Jugendlichen nicht bestätigt werden. So schildert ein Jugendlicher, dass er zwar viel Zeit zum Nachdenken habe, sich seine Gedanken jedoch nicht um die begangene Straftat drehen:

„ (...) Ich denk' hier über andere Sachen nach, wo ich sonst nicht so viel Zeit dazu hab'. Über die Tat an sich/über die Taten an sich da, da brauch ich nicht drüber nach zu denken. Da hab ich schon oft genug drüber nachgedacht, da hab ich mich auch schon oft drüber unterhalten.“

Ein anderer Jugendlicher versucht sogar so wenig wie möglich nachzudenken:

„Wenn ich nachdenk', dann geht die Zeit nicht ´rum. Ich versuch mich abzulenken, lesen, Brief schreiben.“

Nach den Interviewerkenntnissen geht mit der Verbüßung von Jugendarrest demnach nicht automatisch eine „Besinnung“ einher. Daraus geht auch hervor, dass eine Reflexion über die begangene Straftat wohl nicht zwangsläufig in dem Sinne stattfindet, dass eine Verhaltensänderung zu erwarten wäre.

Erzieherische Hilfen und Angebote im Jugendarrest

²⁰ Vgl. JGG, § 90 Abs.1

²¹ Vgl. JAVollzO, § 10

Erzieherische Hilfen und Angebote werden von den Jugendlichen zunächst nur als Abwechslung vom Jugendarrestalltag wahrgenommen, wie sich auch in der folgenden Äußerung eines Jugendlichen zeigt:

„Die Zeit vergeht. Ich würd' alles mitmachen . weil sonst kann man ja nichts machen.“

Allerdings zeigen die Interviews auch: Wenn die Angebote auf die Jugendlichen zugeschnitten sind, werden sie als langfristig wirkende, positive Unterstützung, gerade auch durch die jungen Menschen selbst, betrachtet. Besonders eindrucksvoll wird von einem Jugendlichen die Wirkung von Projekten geschildert, die zu dem jeweiligen Arrestanten passen:

„Ja, Projekte. Also so mit den Beamten, dass man nicht immer drauf haut. Eine Woche. Da war ich drin .. Is schon gut wenn man mal was machen kann und nicht immer in der Zelle is (...). Da wird halt gesproch/wird Dir beigebracht wie . Also es wird erklärt wie des abläuft, wenn es auf der Straße Stress gibt oder so was. Wenn irgendwas los is oder passiert, dass man nicht reagiert. Auch nichts sagt oder so, weil des auch schon größere Probleme gibt. (...) Des hat länger angehalten.“

Wirkung des Jugendarrestpersonals

Die erzieherische Wirkung des Jugendarrestes ist auch davon abhängig wie motiviert und qualifiziert das Jugendarrestpersonal ist, was sich von Anstalt zu Anstalt unterscheiden dürfte.

Die befragten Jugendlichen haben das Personal in der ausgewählten Jugendarrestanstalt mehrheitlich als kompetent, hilfreich und freundschaftlich erlebt. Am positivsten wird der Sozialdienst beurteilt. Damit scheinen die Voraussetzungen gegeben zu sein, erzieherisch auf die Jugendlichen einzuwirken. Allerdings wird von einigen auch in unterschiedlichen Situationen ein Desinteresse des Jugendarrestpersonals bemängelt.

Der Jugendarrest in den meisten Fällen nicht die finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten, um der erzieherischen Aufgabe nachkommen zu können. Die Rechts-

wirklichkeit entspricht häufig nicht den Voraussetzungen einer erzieherischen Einwirkung und somit den gesetzlichen Vorgaben²².

Beispielsweise ist der Vollzug direkt nach der Rechtskraft des Urteils in den seltensten Fällen möglich. Weitere Hemmnisse sind die personelle Ausstattung, die Qualifikationen der Mitarbeiter und die Überbelegung in einigen Arrestanstalten²³.

Zusammenfassend: Die dem Jugendarrest zugrunde liegenden Erwartungen über seine erzieherische Wirkung haben sich bisher empirisch nicht nachweisen lassen. Im Gegenteil: eine hohe Rückfallquote muss erhebliche Zweifel an der erzieherischen Eignung hervorrufen²⁴.

2.3 Die Rückfälligkeit beeinflussende Wirkungen

Zu den Rückfallquoten junger Arrestanten liegen unterschiedliche empirische Untersuchungen mit differierenden Ergebnissen vor. Die Anzahl der rückfälligen Arrestanten bewegt sich zwischen 30% und 90%. Die bundesweite Statistik des Bundesjustizministeriums zur Legalbewährung schätzt die Rückfallquote junger Arrestanten auf 70%. Die Rückfallquote bei ambulanten Sanktionen ist im Vergleich dazu wesentlich geringer²⁵. Dies gilt sogar wenn mit einbezogen wird, dass Menschen, die zu stationären Maßnahmen verurteilt wurden, generell eine schlechtere Sozialprognose haben als solche, die zu ambulanten Sanktionen verurteilt wurden²⁶. Auffallend ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Rückfallraten nach Arrest (wobei kein Unterschied zwischen Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest besteht) höher sind als nach bedingter, zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe²⁷.

Schwegler²⁸ befasste sich in ihrer Studie zum Jugendarrest vor allem mit der Wirkung des Arrestes auf die jungen Menschen. Danach hinterlässt der Jugendarrest während seiner Verbüßung zwar einen nachhaltigen Eindruck bei den Arrestanten, gleichzeitig aber deuten die Ergebnisse der Untersuchung darauf hin, dass die Erwartung von Jugendrichtern und anderen Personen, der Jugendarrest würde ein

²² Vgl. Findeisen 2007, S.27

²³ Ebd.

²⁴ Vgl. [DVJJ](#) - Der Vorstand 2009

²⁵ Vgl. Schäffer 2002, S.43

²⁶ Vgl. Findeisen 2007, S.26

²⁷ Vgl. Heinz 2004

²⁸ Vgl. Schwegler 1999

Nachdenken der Arrestanten über ihre Straftat(en) bewirken und somit ihr künftiges Legalverhalten positiv beeinflussen, nicht erfüllt werden.

Hinzu kommt, dass stigmatisierende Wirkungen des Jugendarrests angenommen werden können²⁹. Dies kann zur Folge haben, dass die Kategorie des „Kriminellen“ mehr und mehr in den Mittelpunkt der Biographie des Jugendlichen rückt und sich somit verfestigt. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Betroffene letztlich eine abweichende Identität entwickelt, die mit der von ihm erwarteten Delinquenz in Einklang steht, ist hoch³⁰. Allerdings konnten diese Annahmen im Sinne des Labeling Approach bislang empirisch nicht nachgewiesen werden³¹.

Im Zusammenhang mit einer Legalbewährung wurden die Interviews mit den jugendlichen Arrestanten nach unterschiedlichen Aspekten betrachtet: Eine Verhaltens- und Einstellungsänderung durch den Arrest würde letztlich die entscheidende Auswirkung einer erzieherischen Einflussnahme manifestieren und sich positiv auf ein straffreies Leben auswirken. Stigmatisierungen und verstärkende Gewaltdispositionen würden kontraproduktiv zu einer späteren Legalbewährung beitragen.

Verhaltens- und Einstellungsänderung

Die befragten Jugendlichen möchten alle einen erneuten Freiheitsentzug vermeiden. Dieser erwünschten Verhaltensänderung liegen jedoch nach den Interviewerkenntnissen eher keine Einstellungsänderungen zu Grunde wie das beispielsweise bei der folgenden Äußerung eines Jugendlichen deutlich wird:

„Ich werd keine Scheiße mehr baun oder ich werd mich halt nicht mehr von den Polizisten da draußen erwischen lassen (...). Na, Einstellung verändern wird sich weniger. Keine Ahnung, man sagt zwar man wird sich ändern, aber meistens ist es nicht der Fall. ... Also wenn ich sag ich werd mich ändern, dann wär's wahrscheinlich ne Lüge, also sag ich das auch gar nicht, dass ich mich ändern werde. Oder ich versprech's keinem. .. Weil ich es selber nicht weiß. Vielleicht wird sich ja irgendwie mal was ändern, wenn man älter ist, wenn man eigene Kinder hat oder so, aber so jetzt weiß ich's nich.“

²⁹ Vgl. Schäffer 2002, S.45

³⁰ Vgl. Hassemer 1990, S.61, auch Lamnek 1994, S.80, Lüdemann und Ohlemacher 2002, S.43 ff.

³¹ Vgl. Findeisen 2007, S.26

Nach derartigen Aussagen muss bezweifelt werden, dass der Wille zu einem nicht-delinquenten Leben ohne das Verinnerlichen von strafrechtlichen Normen auf Dauer zu einer positiven Legalbewährung führt. Auch bei einem anderen Jugendlichen wird dies deutlich:

„Ich seh also nichts Falsches an meinem Handeln, ich würde wieder genauso handeln (...). Also es war ja schon so weit dass es zur Eskalation gekommen is, also .. ich hätt dann ja nur gehandelt. Ich hab/ich hätt ja ...Ich scheid in solchen Momenten auf den Jugendarrest, ich scheid wegen so was auf die Bewährungsstrafe. Ich hab ein Jahr und vier Monate Bewährung, ich will nicht rein. Aber für meinen Bruder oder meine Freundin würd ich über Leichen gehen, also des is einfach, ich würd da dazwischen gehen wenn es da Schwierigkeiten gibt, mit allen Mitteln.“

Insgesamt lässt sich bei den befragten Jugendlichen resümieren, dass sie sich überwiegend vornehmen ihr (strafrechtlich relevantes) Verhalten nach dem Jugendarrest zu ändern, ohne aber dafür relevante Einstellungen zu verändern.

Stigmatisierungen des Jugendarrests

Stigmatisierungen durch das soziale Umfeld wurden von allen Probanden aufgrund ihres Aufenthaltes in der Jugendarrestanstalt erwartet. Auch Schäffer ist der Meinung dass die „feinen“ Unterscheidungen des Jugendgerichtsgesetzes nicht nur der Mehrheitsbevölkerung unbekannt sind, sondern auch den Jugendlichen im Jugendarrest nicht bewusst werden: für sie ist der Arrest der „Knast“³².

Besonders in Bezug auf die Ausbildungs- oder Arbeitsstelle zeigten sich die Jugendlichen in den Interviews sehr besorgt, so dass sich alle unter einem Vorwand für den Jugendarrest Urlaub nahmen, da sie ansonsten annahmen, gekündigt zu werden oder zumindest starken Stigmatisierungen ausgesetzt zu sein. Ein Jugendlicher berichtet:

„Urlaub genommen. Phh. Also, des war auch kein leichtes Unterfangen. So lang frei zu bekommen. Also des war . auf Biegen und Brechen, war schon schwer so lang. Weil wir sind ein klei/kleiner Betrieb, sehr ausgelastet. Und deshalb kommt

³² Vgl. Schäffer 2002, S.45

es bei uns auf jeden Mann an, und dann drei Wochen am Stück. Des war schon . fast utopisch (...). Ich hab da, ähm, was erzählt von meiner Tante, deren Tochter heiratet und was weiß ich noch alles (...). Sonst hätten die mich rausgeschmissen.“

Auch in Bezug auf die Familie erwarteten sich die Jugendlichen überwiegend keine Unterstützung, so dass sie auch im privaten Bereich nur ausgewählte Menschen über den Arrest informierten, wie ein Jugendlicher ausführte:

„Ich hab gesagt ich bin eine Woche jetzt bei einem Kumpel. Am Bodensee halt (...). So . des . ich weiß schon wie meine Eltern reagiert hätten (...). So .. die stempeln mich halt gleich ab. Als wenn ich das Allerletzte wär (...). Die stecken mich in eine Schublade. Deshalb hab ich halt nichts gesagt (...) Freunde wissen's. Aber trotzdem, ich will des nicht so an die große Glocke hängen, dass ich jetzt im Knast sitz'.“

Die Erwartung, dass das soziale Umfeld in dieser Art und Weise reagiert, ist zum Teil dadurch zu erklären, dass die jungen Menschen selbst, den Jugendarrest nicht als Erziehungsmaßregel sondern als Strafe wahrnehmen. So hat beispielsweise ein Jugendlicher vor Antritt des Jugendarrests ununterbrochen gedacht, er müsse „jetzt in den Knast“.

In welchem Ausmaß die jungen Menschen, die an sie herangetragen, negativen Erwartungen, sie würden sich generell delinquent verhalten, in ihr Selbstbild aufnehmen, kann im Rahmen dieser Untersuchung nicht beantwortet werden. Dennoch ist den Interviews zu entnehmen, dass die Jugendlichen die negativen Zuschreibungen zum Teil verinnerlichen und sich selbst als „Kriminelle“ betrachten.

Verstärkung der Gewaltbereitschaft

Ein weiterer negativer Effekt des Jugendarrestes kann sein, dass bei einigen jungen Menschen die Gewaltbereitschaft verstärkt wird. Nach den Äußerungen zweier Probanden, herrscht im Jugendarrest eine der Justizvollzugsanstalt ähnliche Rangordnung. Diese sei u.a. dadurch bestimmt, wer die schwerwiegendsten Straftaten be-

gangen hat und wer die größte physische Durchsetzungskraft hat, ähnlich wie dies in verschiedenen Studien zur Subkultur des Gefängnisses aufgezeigt wurde³³.

Ein befragter Jugendlicher beschreibt seine Gewalterfahrungen im Jugendarrest:

„(...) . Ja, musst halt .. gut an die Sache , rangehn, also es gibt schon harte Kerle, also wennst da drin bist, dann fehlt sich gar nichts. Und da kommen zwei, auch von drüben, so zwei Viecher, ((lachen))^{*} und, die hab ich halt auch kennen gelernt und des passt. Aber es werden auch paar geohrfeigt oder so, aber des .. is nich so schlimm wie im Knast, also die werden dann schon in der Ecke bisschen hergenommen (...). J a, geben halt paar Watschen (...) Aber da machen sich manche schon ganz schön wichtig hier drin. Na ja. ... Ja, groß rumrollen und die ganzen Straftaten aufzähl'n (...).“*

Selbstverständlich ist der Jugendarrest nicht mit einer Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt gleichzusetzen. Das ergibt sich allein schon aufgrund der Verweildauer. Dennoch stellt nach den Interviewerkenntnissen bei Jugendlichen, die noch nicht mit schwerwiegenderen Straftaten in Kontakt gekommen sind, die Frage, wie sich der soziale Umgang im Jugendarrest auf sie auswirkt.

Insgesamt lassen die Ergebnisse der durchgeführten Befragungen erkennen, dass durch einen Jugendarrest eher keine Einstellungsänderungen bewirkt werden kann, Stigmatisierungen zumindest von den Jugendlichen befürchtet werden und tendenziell von einer Verstärkung der Gewaltbereitschaft auszugehen ist.

3. Schlussfolgerungen

Bei allen Jugendlichen - besonders aber bei den zum ersten mal Verurteilten - zeigte sich zumindest am Anfang der Arrestverbüßung eine Abschreckung in dem Sinne, dass sie nicht wieder einen Freiheitsentzug erleben möchten.

Nach den Interviewerkenntnissen trägt allerdings (vor allem bei längeren Arrestaufenthalten aufgrund des Gewohnheitsfaktors) der Arrest eher dazu bei, dem Gefängnis den Schrecken zu nehmen, anstatt abzuschrecken. Die zunächst jedoch eintretende abschreckende Wirkung des Jugendarrests könnte genutzt werden, um durch eine intensive soziale Betreuung und pädagogische Aufarbeitung eine dauerhafte er-

³³ Siehe hierzu zum Beispiel Weipert 2003

zieherische Wirkung, bzw. eine Einstellungs- und damit Verhaltensänderung, zu erzielen. Ein Jugendarrest sollte deswegen auch stärker erzieherisch gestaltet werden, da ein ausschließlich auf Abschreckung angelegter Jugendarrest nicht das beabsichtigte Ziel einer Resozialisierung erreichen kann. Voraussetzungen sind dazu nach Meinung der Autoren neben einem engagierten Personal eine wesentlich bessere personelle und finanzielle Ausstattung der Jugendarreste, so dass die intensive soziale Betreuung im Jugendarrest zum Alltag werden kann. Bislang ist dies, entgegen der gesetzlichen Vorgaben, nicht (ausreichend) umgesetzt, so dass der Jugendarrest nicht oder nur sehr eingeschränkt resozialisierend wirken kann. Gegenwärtig scheint der Jugendarrest eher auf negative, statt positive Spezialprävention ausgerichtet zu sein³⁴.

Aufgrund der Mehrfachbelastungen, die viele der jungen Menschen aufweisen, kann der Jugendarrest bei guter Ausstattung und erzieherischer Ausgestaltung zwar entscheidende Impulse geben, eine langfristige Erziehungsarbeit kann aber durch diese Maßnahme nicht geleistet werden. Daher müsste den Jugendlichen nach der Arrestverbüßung die Möglichkeit einer Nachbetreuung gegeben werden, die über die Fürsorge für die Zeit der Entlassung nach § 26 JAVollzO hinausgeht. Eine Vernetzung der Institutionen ist dabei nicht nur zur Informationsübermittlung, sondern insbesondere zur Weiterbetreuung der jungen Menschen nach der Arrestverbüßung nötig. Aus diesem Grund ist eine Kontaktaufnahme während der Zeit im Jugendarrest zu externen Einrichtungen (zum Beispiel Jugendgerichts- und Bewährungshilfe, Jugendhilfeeinrichtungen, Beratungsstellen usw.) wichtig³⁵.

Zudem sollten im Sinne des Subsidiaritätsprinzipes wieder verstärkt ambulante Maßnahmen (wie Weisungen nach § 10 JGG und Auflagen nach § 15 JGG z.B. Betreuungsweisungen oder soziale Trainingskurse) dem Jugendarrest vorgezogen werden, die in den überwiegenden Fällen weitaus effektiver sein dürften als das „Zuchtmittel Jugendarrest“. Statt der Überbelegung der Jugendarrestanstalten mit dem Bau neuer Räumlichkeiten entgegenzutreten, sollte besser ein flächendeckendes und differenziertes Angebot an ambulanten Maßnahmen geschaffen werden³⁶.

³⁴ Vgl. Findeisen 2007, S.27 ff.

³⁵ Vgl. Hinrichs 2002, S.442 f.; auch DVJJ Landesgruppe Niedersachsen, 2006

³⁶ Vgl. Schäffer 2002, S.46; S. hierzu auch Änderungsvorschläge der DVJJ – Der Vorstand 2008 in Bezug auf die § 16 und § 19 JGG

In diesem Zusammenhang scheint noch eine kurze Anmerkung zu der Spezialform des so genannten Beuge- oder Ungehorsamsarrestes sinnvoll: bei Nichterfüllung der Auflagen oder Weisungen, sollten die jungen Menschen, bevor sie zu dieser Arrestform verurteilt werden, verstärkt dazu angehalten werden, ihre Verpflichtung zu erfüllen. Kritiker des Jugendarrestes sind sich hier einig, dass eine weitaus höhere Anzahl von Jugendlichen ihren Auflagen und Weisungen nachkämen, wenn zum Beispiel eine verstärkte persönliche Ansprache und eine bessere Vernetzung der Einrichtungen stattfände³⁷.

Zusammenfassung

Der vorliegende Beitrag diskutiert den Jugendarrest unter der Perspektive einer Resozialisierung und illustriert die bisherigen Auswirkungen am Beispiel von sechs jugendlichen Arrestanten. Insgesamt fügen sich die subjektiven Wahrnehmungen der Arrestanten gut in die bisherigen Forschungsergebnisse zum Jugendarrest ein. Hauptergebnisse sind, dass ein Jugendarrest bei einigen Jugendlichen zwar zunächst durchaus eine abschreckende Wirkung haben kann, diese jedoch sehr schnell verschwindet. Eine bessere Ausstattung der Jugendarrestanstalten, eine qualifizierte, pädagogische Ausrichtung und die Vernetzung mit ambulanten Maßnahmen erscheinen geboten um die betroffenen Jugendlichen besser resozialisieren zu können.

Literaturverzeichnis

Bundesvorstand der CDU 2008: Deutschland stärken. Politik der Mitte fortsetzen. Wiesbadener Erklärung der CDU Deutschlands vom 5. Januar 2008, S.8. Im Internet unter <http://www.angela-merkel.de/080105-wiesbadener-erklaerung.pdf> (zuletzt aufgerufen am 29.03.2009)

Deutscher Bundestag 1989: Bundestagsdrucksache BT-Drs. 11/5829 vom 27.11.1989

DVJJ – Der Vorstand 2007: Stellungnahme zum "Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens". Gesetzesantrag der Bundesländer Sachsen, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Thüringen, BR-Drs. 238/04. Im Internet unter: <http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=367> (zuletzt aufgerufen am 29.03.2009)

³⁷ Vgl. [Schütze](#) 1998 ; auch Hinrichs 2002, S.441 ff.

- DVJJ – Der Vorstand 2008: Für ein rationales Jugendstrafrecht statt „Voodoo-Kriminalpolitik“! – DVJJ - Erklärung vom 11. Januar 2008. Im Internet unter: <http://dvjj.de/artikel.php?artikel=987> (zuletzt aufgerufen am 29.03.2009)
- DVJJ – Der Vorstand 2008: Zukunft schaffen! Perspektiven für straffällig gewordene junge Menschen durch ambulante Maßnahmen. . Im Internet unter: <http://dvjj.de/artikel.php?artikel=1101> (zuletzt aufgerufen am 29.03.2009)
- Findeisen, Susann 2007: Der Einstiegs- bzw. Warnschussarrest – ein Thema in der Diskussion. In: ZJJ, 01/07, S. 25-31
- Finkenbrink, Eike; Newig, Antje 2006: Warnschuss, Schnupperknast, stationärer sozialer Trainingskurs? Theorie und Praxis des Jugendarrests. In: DVJJ Landesgruppe Niedersachsen, Niedersächsischer Praktikerrundbrief Nr. 16, S.3. Im Internet unter: <http://www.dvjj.de/download.php?id=803> (zuletzt aufgerufen am 29.03.2009)
- Hassemer, Winfried 1990: Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, München: C.H.-Beck
- Hausding, Götz 2008: Schneller bestrafen – Bundesrat fordert Erwachsenenstrafrecht, in Das Parlament v. 18.02.2008, S.1
- Heinz, Wolfgang 2004: Die neue Rückfallstatistik – Die Legalbewährung junger Straftäter. In: ZJJ, 01/04, S. 35-48
- Hinrichs, Klaus 2002: Die Vollstreckung von Jugendarrest seit dem 1. JggÄndG., in: DVJJ - Journal, 04/02, S. 441-444
- Jugendarrestverordnung (JAVollzO) – in der Fassung vom 25. September 1990 (BGBl. I S.2106)
- Jugendgerichtsgesetz (JGG) – in der Fassung vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S.3599,3601)
- Kobes, Anne; Pohlmann, Martin 2002: Jugendarrest – zeitgemäßes Zuchtmittel. In: ZJJ, 04/03, S. 370-377
- Lamnek, Siegfried 1994: Neue Theorien abweichenden Verhaltens. München: Fink
- Lüdemann, Christian; Ohlemacher, Thomas 2002: Soziologie der Kriminalität. Theoretische und empirische Perspektiven. Weinheim und München: Juventa
- O. Verf, 2009: CSU will "Warnschussarrest" für junge Straftäter. In: Die Welt Online v. 08.01.2009. Im Internet unter: <http://www.welt.de/politik/article2989588/CSU-will-Warnschussarrest-fuer-junge-Straftaeter.html> (zuletzt aufgerufen am 29.03.2009)
- Schäffer, Peter 2002: Jugendarrest – Eine kritische Betrachtung. In: DVJJ - Journal, 01/02, S. 43-47
- Scherrer, Stefan 2003: Zur Vollstreckung von Jugendarrest . In: DVJJ Landesgruppe Niedersachsen..Niedersächsischer Praktikerrundbrief Nr. 13,; „ S.8. Im Internet unter <http://www.dvjj.de/download.php?id=316> (zuletzt aufgerufen am 29.03.2009)

- Schütze, Helmut 1998: Situation des Jugendarrestes in Niedersachsen. In: DVJJ Landesgruppe Niedersachsen, : Niedersächsischer Praktikerrundbrief Nr. 8, S. 12 . Im Internet unter: <http://www.dvjj.de/download.php?id=321> (zuletzt aufgerufen am 29.03.2009)
- Schumann, Karl 1984: Der „Einstiegsarrest“ – Renaissance der kurzen Freiheitsstrafe im Jugendrecht. In: ZRP, 01/84, S. 319-324
- Schwegler, Karin 1999: Dauerarrest als Erziehungsmittel für junge Straftäter. Eine empirische Untersuchung über den Dauerarrest in der Jugendarrestanstalt Nürnberg vom 10. Februar bis 28. Mai 1997. München: Fink
- Weipert, Thomas 2003: Lebenswelt Gefängnis. Einblick in den Jugendstrafvollzug. Herbolzheim: Centaurus